



Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 55133 Bonn

Herr
Moritz Weiss

ausschließlich per E-Mail:
m.weiss.11.b49w3vhsf6@fragdenstaat.de

Julia Steig
Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 03 06
53133 Bonn

Tel. +49 228 99 9582-0
Fax +49 228 99 9582-6767
E-Mail ifg@bsi.bund.de

— **Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Bezug: Ihre Anfrage vom 16.03.2020
Geschäftszeichen: BL23 – 010 03 05/2020-032
Datum: 14.05.2020
Seite 1 von 3
Anlage: keine

poststelle@bsi-bund.de-mail.de
www.bsi.bund.de

— Sehr geehrter Herr Weiss,

auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 16.03.2020 ergeht folgender

Bescheid:

- 1.) Ihrem Antrag wird stattgegeben.
- 2.) Es werden keine Gebühren erhoben.

Begründung:

1.)
In Ihrer IFG-Anfrage vom 16.03.2020 bitten Sie um Übersendung einer Auflistung der externen Auftragnehmer des BSI für die vergangenen fünf Jahre (2015-2019) und um Information, welche Firmen welche Dienstleistungen im Bereich Datensicherheit für welchen Betrag erbracht haben und welches Vergabeverfahren dabei gewählt wurde.

Die Anfrage wurde Ihrerseits mit E-Mail vom 19.0.2020 wie folgt konkretisiert:
*„Wer sind die (großen) privatwirtschaftlichen Partner des BSI in den vergangenen 5 Jahren?
Welcher BSI-Bereich baut besonders stark auf externe Expertise?
Wie sind die Vergabeverfahren in der Regel organisiert?“*

Eine entsprechende Abfrage im Haus hat ergeben, dass die von Ihnen gewünschten Informationen im Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nicht vorliegen.



Das BSI verfügt über keine Partner, sondern die Aufträge werden im Wettbewerb entsprechend der vergaberechtlichen Vorschriften vergeben.

Bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte findet das sogenannte GWB-Vergaberecht Anwendung, das auf der Umsetzung entsprechender Vorgaben in EU-Richtlinien beruht:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – Teil 4
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)
- Sektorenverordnung (SektVO)
- Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV)
- Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV)

Bei Vergabe unterhalb der Schwellenwerte findet das Haushaltsrecht Anwendung. Über entsprechende Verweise in der Bundeshaushaltsordnung finden folgende Regelungen Anwendung für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bei Vergaben des Bundes und seiner Behörden:

- Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO)

Dementsprechend variieren die Auftragnehmer; eine „Rangfolge“ nach Anzahl oder Höhe der Aufträge pro Jahr wird nicht erhoben, da diese Information für das BSI nicht relevant ist.

Grundsätzlich werden im Geschäftsbereich des BMI alle Beschaffungen ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 25.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) über die zentrale Beschaffungsstelle (Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern) abgewickelt. Dies gilt auch für das BSI. Eine Ausnahme bilden die Projekte (Studien und Entwicklungsvorhaben) des BSI, die vom BSI selbst vergeben werden.

Eine Aussage darüber, welche Abteilung besonders stark auf externe Expertise baut, kann nicht getroffen werden, da es eine Kategorisierung „externe Beratung“ nicht über alle extern vergebenen Aufträge gibt.

Bei den von Ihnen gewünschten Informationen handelt es sich um keine amtlichen Informationen im Sinne von § 2 Nr. 1 IFG, sodass der Anspruch auf Informationszugang nicht besteht.

Nach dem IFG vorgesehen ist lediglich der Zugang zu dem konkret vorhandenen behördlichen Informationsbestand. Für die Erfassung der von Ihnen gewünschten Informationen besteht keine Notwendigkeit, da sie keinen amtlichen Zwecken dienen. Es würde sich daher um eine inhaltliche Aufbereitung einer (noch) nicht vorhandenen Information handeln, welche vom Informationsanspruch nach dem IFG nicht gedeckt ist.

2.

Es werden keine Gebühren erhoben, da es sich um eine einfache Anfrage im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 IFG handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185-189, 53175 Bonn, Widerspruch erhoben werden.



Bundesamt
für Sicherheit in der
Informationstechnik

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

Julia Steig